



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-365/2015-25

Ggst.: Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG,
Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage auf
Gst. Nr. 552, 553/1 und 553/2, je KG Hainsdorf;
UVP-Feststellungsverfahren.

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 26. August 2015

**Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG,
Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage auf
Gst. Nr. 552, 553/1 und 553/2, je KG Hainsdorf**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages des Naturschutzbundes Steiermark vom 4. März 2015 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG mit dem Sitz in Hainsdorf im Schwarzaental in der politischen Gemeinde Schwarzaental (FN 238861 t des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage auf Gst. Nr. 552, 553/1 und 553/2, je KG Hainsdorf“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 6 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1

§ 46 Abs. 20 Z 4

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG folgende Kosten zu tragen:

I. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. LGBl. Nr. 35/2015:

für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2

€ 13,20

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

II. Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren für den Antrag vom 4. März 2015

€ 14,30

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 4. März 2015 hat der Naturschutzbund Steiermark gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Schweinezuchtanlage Hainsdorf auf Gst. Nr. 552, 553/1 und 553/2, je KG Hainsdorf“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vom Antragsteller wurden keine Unterlagen vorgelegt.

II. Mit Schreiben vom 18. März 2015 wurde die Marktgemeinde Schwarzautal um Stellungnahme zum Feststellungsantrag des Naturschutzbundes Steiermark ersucht.

III. Am 14. April 2015 hat die Marktgemeinde Schwarzautal Folgendes mitgeteilt.

„Die GFH-Gemeinschaftsferkelanlage Hainsdorf hat den 1. Bauabschnitt (Baubewilligung: 12. Juni 2003; Benützungsbewilligung: 12. März 2004) und den 2. Bauabschnitt (Baubewilligung: 16. Juni 2005; Benützungsbewilligung: 23. März 2007) ordnungsgemäß eingereicht und erbaut. Natürlich hat ein Projekt dieser Größenordnung einiges Aufsehen erregt und zu Diskussionen geführt. Die gesamten Unterlagen wurden auch beim Land Steiermark bzw. auch beim Umweltsenat in Wien vorgelegt, wie Sie aus dem beigelegten Schriftverkehr ersehen. Wir möchten festhalten, dass es sich um ein fertig gestelltes Projekt und nicht wie angenommen um eines in der Planungs- bzw. Bauphase handelt.“

Gleichzeitig hat die Marktgemeinde Schwarzautal auf das Schreiben der UVP-Behörde an die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 17. Mai 2010, GZ: FA13A-11.10-55/2008-10, verwiesen. Dieses Schreiben hat folgenden Inhalt.

„Bezugnehmend auf die do. Anfrage vom 8. April 2010, GZ: 3.0-141/2004, darf mitgeteilt werden, dass das ha. von Amts wegen eingeleitete Feststellungsverfahren betreffend die Erweiterung der GFH – Gemeinschaftsferkelzuegung Hainsdorf GmbH & Co KG in Hainsdorf im Schwarzautal zur Schaffung von zusätzlichen 636 Sauenplätzen und 168 Mastschweineplätzen eingestellt wurde. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist im ggst. Fall daher nicht mehr erforderlich.“

Die Einstellung gründet sich auf folgende rechtliche Erwägung.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2008, GZ: US 7B/2008/13-8, hat der Umweltsenat den Devolutionsantrag der Umweltsenatsrätin im ggst. Feststellungsverfahren deshalb zurückgewiesen, da ihr aufgrund der amtswegigen Einleitung des Feststellungsverfahrens kein Anspruch auf Erlassung eines Bescheides zukommt. In diesem Bescheid hält der Umweltsenat fest, dass zwar die Baubewilligungen des Bürgermeisters der Gemeinde Hainsdorf im Schwarzautal vom 12. Juni 2003 und vom 16. Juni 2005 nicht mehr der Nichtigkeitsanktion des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 unterliegen, allerdings könne noch die Benützungsbewilligung für das Änderungsvorhaben (Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hainsdorf im Schwarzautal vom 23. März 2007, Zl. 50-153-4-2007) der Nichtigkeitsanktion nach § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 unterliegen sein. Weiters hat der Umweltsenat mit Schreiben vom 30. Juni 2008, GZ: US 7B/2008-13-9, beim Gemeinderat der Gemeinde Hainsdorf im Schwarzautal angeregt, den Bescheid des Bürgermeisters vom 23. März 2007 als mit § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 in Widerspruch stehend für nichtig zu erklären. Dieser Anregung ist der Gemeinderat nach der Aktenlage nicht gefolgt.

In weiterer Folge ist mit 19. August 2009 die UVP-G-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 87/2009, in Kraft getreten, welche in § 46 Abs. 20 Z 4 regelt, dass Vorhaben, deren Genehmigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle nicht mehr der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs. 6 unterliegen, als gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt gelten. Dies trifft nach Meinung des BMLFUW jene Vorhaben, deren gesamte Genehmigung (= alle nach den Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen, ausgenommen UVP-G) seit bereits mehr als drei Jahren rechtskräftig ist. Dies trifft auf die erteilten Baubewilligungen zu. Dem gegenüber ist die mit Bescheid vom 23. März 2007 erteilte Benützungsbewilligung ‚keine für die Ausführung des Vorhabens notwendige‘ Bewilligung, sondern vielmehr eine zur Benützung des ‚ausgeführten Vorhabens‘ notwendige Bewilligung und damit nicht weiter relevant.

Im Übrigen haben die bisher angeführten Erhebungen im Feststellungsverfahren keine erheblichen Umweltauswirkungen (mit einer einzigen Ausnahme) ergeben. Lediglich zum Thema Geruch wurde bisher festgestellt, dass sich der Belästigungsbereich um den Gesamtbetrieb durch Realisierung der 2005 bewilligten Stallanlagen erheblich ausgedehnt hat, wobei sich auch nach Realisierung des Erweiterungsvorhabens der gesamte Belästigungsbereich ausschließlich über Flächen der Widmungskategorie Freiland erstreckt.“

IV. Mit Schreiben vom 15. April 2015 wurde das Schreiben der Marktgemeinde Schwarzautal samt Beilage an den Naturschutzbund Steiermark zur Stellungnahme übermittelt.

V. Mit der Eingabe vom 22. April 2015 hat der Naturschutzbund Steiermark Säumnisbeschwerde eingebracht.

VI. Mit Schreiben vom 29. April 2015 wurde die Säumnisbeschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

VII. Am 12. Mai 2015 hat die Marktgemeinde Schwarzautal ergänzend mitgeteilt, dass *„im Jahr 2011 ein Zubau zum bestehenden Nachzuchtstall eingereicht und am 9. Jänner 2012 bewilligt wurde. Es handelt sich hier um eine Erweiterung ohne Erhöhung des Tierbestandes, um der Tierschutzverordnung zu entsprechen. Die Benützungsbewilligung dazu wurde am 17. April 2012 erledigt.“* Dieses Schreiben wurde am gleichen Tag an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt.

VIII. Mit der Eingabe vom 19. Mai 2015 hat der Naturschutzbund Steiermark folgende Stellungnahme zur Säumnisbeschwerde übermittelt:

„1. Die obige E-Mail konnte von uns nicht als ein die Entscheidungsfrist unterbrechender Verfahrensschritt angesehen werden, weil sie nicht den Formerfordernissen des AVG bzw. den inhaltlichen Vorgaben der Verwaltungsformularverordnung über die ‚Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme‘, Formular 14, zu § 45 AVG entsprach.

2. Mit Schreiben der Marktgemeinde Schwarzautal vom 13. April 2015 wurden auch keine neuen Sachverhalte bekanntgegeben, weil das Datum der Bau- und Benützungsbewilligungsbescheide für den ersten und zweiten Bauabschnitt bereits in dem vor sieben Jahren im RIS kundgemachten Bescheid des Umweltsenates vom 27. Juni 2008, GZ US 7 B /2008/13-8, angeführt ist.

3. Im ebenfalls übermittelten Schreiben der Fachabteilung 13 vom 17. Mai 2010, GZ FA 13A-11.10-55/2008-10, wird ausgeführt, dass das von Amts wegen (aufgrund eines anonymen Schreibens vom 12. Juni 2006) eingeleitete Feststellungsverfahren eingestellt wurde. Die Behörde sah die Erlassung eines Feststellungsbescheides als nicht mehr erforderlich an und dies, obwohl der Umweltsenat in seinem Bescheid vom 27. Juni 2008 unter Pkt. 2.1.3 monierte, dass der erste nachweisliche Verfahrensschritt erst durch das Schreiben vom 14. Juni 2007 dokumentiert ist, mit dem die Parteien über das Verfahren informiert wurden. Ein dieses Verfahren abschließender Feststellungsbescheid wurde innerhalb von sechs Wochen ab diesem Zeitpunkt nicht erlassen.

4. In den rechtlichen Erwägungen zur Verfahrenseinstellung führt die Behörde die am 19. August 2009 in Kraft getretene UVP-G-Novelle 2009 ins Treffen, wonach jene Vorhaben als gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt gelten, deren gesamte Genehmigung (= alle nach den Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen, ausgenommen UVP-G) seit mehr als drei Jahren rechtskräftig ist. Diese trafe auf die erteilten Baubewilligungen zu. Die Behörde übersieht dabei jedoch das Fehlen anderer, zusätzlich notwendiger materienrechtlicher Bewilligungen als dem Baugesetz, nämlich nach dem Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso II Betriebe-Gesetz, dem Wasserrechtsgesetz, dem § 21a des Immissionsschutzgesetz-Luft und dem Stmk. Naturschutzgesetz.

5. In den letzten Jahren wurde immer wieder von dem Umwelt- und Naturschutz nahestehenden Personen bei der UVP-Behörde mündlich nachgefragt, weshalb es bei diesem Betrieb, einer der größten Schweinezuchtanlagen Österreichs, keine UVP gegeben habe, ohne darauf eine befriedigende Antwort zu erhalten.

Zuletzt wurde mit Schreiben der Abteilung 13 vom 9. September 2014, GZ: ABT 13-OP-FG.10-73/2014-3, ABT13-12.10 H 2003/2008-12, die Einstellung der gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfung laut Schreiben vom 23. November 2010, GZ FA 13A – 11.10-55/2008-14, bekannt gegeben.

6. Besonders eigenartig empfinden wir den Umstand der Einstellung des UVP Prüfungsverfahrens just 6 Wochen, nachdem beim gegenständlichen Schweinestall mehrere 100.000 Liter Gülle in den unmittelbar daneben vorbeifließenden Schwarzaubach ausgeflossen sind und dabei beinahe sämtliche aquatischen Lebensformen, darunter auch streng geschützte Arten wie z.B. die Flussperlmuschel und der Flusskrebs auf eine Länge von ca. 18 km bis zur Einmündung in die Mur vernichtet wurden.
7. Auch in der Fernseh-Sendung ‚Am Schauplatz‘ vom 15. Jänner 2015 wurde vom ORF die Frage aufgeworfen, wie diese Anlage ohne UVP-Verfahren errichtet werden konnte. Hier gab es ebenfalls keine Reaktion der dafür zuständigen Behörde. Siehe dazu auf Youtube: ‚Es stinkt zum Himmel‘ von 35 min. 30 sec., Dauer ca. 2 min (auch restliche Sendung ist sehenswert).
8. Wir halten Folgendes fest: das Ermittlungsverfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde demnach mit einer anonymen Anzeige vom 12. Juni 2006 eingeleitet und endete offenbar mit dem Schreiben vom 23. November 2010 nach einer Dauer von fast 4 Jahren. Während weiterer 4 ½ Jahre, also von 2010 bis 2015, wurde immer wieder eine UVP urgiert. Bis zum heutigen Tage sind somit fast 8 ½ Jahre vergangen, ohne einen UVP-Feststellungsbescheid zu erlassen.
9. Mit Erkenntnis des BVwG vom 11. Februar 2015, GZ W 104 2016940-1/3E, wurde den anerkannten Umweltorganisationen erstmals die Antragsmöglichkeit zur Feststellung der UVP-Pflicht zuerkannt, worauf wir in der Folge umgehend unseren Antrag vom 27. Februar 2015 am 4. März 2015 eingebracht haben. In der Zwischenzeit hat der EuGH in seinem Erkenntnis vom 16. April 2015, Rs C-570/13, dieses Recht sogar auf natürliche Personen mit einem begründeten Interesse ausgeweitet.
10. Da die Behörde den für eine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt schon vor Jahren ermittelt hatte, wäre sie durchaus in der Lage gewesen mit der nötigen Akkuratess, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen einen UVP-Feststellungsbescheid zu erlassen. Da dies jedoch nicht geschah, sahen wir uns veranlasst nach Zuwarten einer weiteren Woche, also sieben Wochen nach Antragseingang, mittels Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht das BVwG anzurufen.“

Die Stellungnahme wurde am 20. Mai 2015 an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

IX. Mit Bescheid vom 23. Juni 2015, GZ: W102 2106838-1/5E, hat das Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde des Naturschutzbundes Steiermark abgewiesen.

X. Am 22. Juli 2015 wurde die Marktgemeinde Schwarzaotal um Bekanntgabe des Tierbestandes gemäß den Baubewilligungsbescheiden vom 12. Juni 2003 und 16. Juni 2005 ersucht.

XI. Mit Schreiben vom 23. Juli 2015 hat die Marktgemeinde Schwarzaotal Folgendes mitgeteilt.

„Gerne geben wir die benötigten Daten bekannt:

Baubewilligung: GZ: 123-153/3-2003 v. 12.06.2003, Errichtung einer Schweinezuchtanlage für 695 produktive Sauen u. Ferkel

Baubewilligung: GZ: 59/H28-2005 v. 16.06.2005, Errichtung eines Sauenstalles und Nachzuchtstalles für 644 produktive Sauen, 168 Nachzuchtplätze

Baubewilligung: GZ: 23-153-6-2011 v. 09.01.2012, Erweiterung für artgerechte Tierhaltung ohne Erhöhung des Tierbestandes.“

Überdies wurden folgende wasserrechtliche Bescheide übermittelt:

- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 18. April 2011, GZ: 3.0-246/2010 (wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der Oberflächenwässer)
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 7. Februar 2012, GZ: 3.0-246/2010 (wasserrechtliche Überprüfung der Einleitung der Oberflächenwässer)

XII. Am 27. Juli 2015 wurde die Stabstelle Legistik der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung um Stellungnahme ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben nach den Bestimmungen des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2003, und/oder gemäß Art. 1 § 21a Immissionsschutzgesetz – Luft bewilligungspflichtig war/ist.

XIII. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde von der Stabstelle Legistik Folgendes mitgeteilt:

„Ua Vorhaben ist nach derzeitiger Rechtslage weder nach den Bestimmungen des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2003, noch nach Art. 1 § 21a Immissionsschutzgesetz – Luft bewilligungspflichtig.

Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein und derselben Anlage oder an ein und demselben Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten. Eine Addition der Kapazitäten der Tätigkeiten ist nur vorgesehen, wenn ein Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in derselben Anlage oder an ein und demselben Standort durchführt. Wenn diese Tätigkeiten von zwei Betreibern durchgeführt werden, so gilt diese Bestimmung nur für die jeweiligen Tätigkeiten jedes Betreibers für sich – wie im vorliegenden Fall.

Zudem handelt es sich in der genannten Causa nicht um eine Anlage iS des Anhanges I der RL 2008/1/EG.“

XIV. Am 29. Juli 2015 wurde das Referat Naturschutz der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung um Mitteilung ersucht, ob die vorhabensgegenständlichen GSt. Nr. 552, 553/1 und 553/2, je KG Hainsdorf, in einem schutzwürdigen Gebiet im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 (NschG 1976) liegen.

XV. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde seitens des Referates Naturschutz mitgeteilt, dass *„die Grundstücke 552, 553/1 und 553/2 der KG Hainsdorf (KG. Nr.: 66408) in keinem Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder Europaschutzgebiet liegen. Es sind ebenso keine Arten, welche nach der Stmk. Artenschutzverordnung geschützt sind, erheblich betroffen.“*

XVI. Mit Schreiben vom 29. Juli 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVII. Am 6. August 2015 hat die Umweltschicht folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 29. Juli 2015, hier eingelangt am 4. August 2015, wurde ich vom Ergebnis der Beweisaufnahme in oa. Angelegenheit informiert. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlage und des in der Umweltschicht vorhandenen Voraktes darf binnen offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Im Jahr 2007 wurde amtswegig ein Verfahren zur Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht für die Erweiterung der Schweinezuchtanlage ‚Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG‘ eingeleitet. Die ggst. Anlage war zu diesem Zeitpunkt bereits baurechtlich bewilligt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im Informationsschreiben). Infolge der Änderung der Zuständigkeit für dieses Feststellungsverfahren innerhalb der Landesregierung und der erforderlichen Gutachten zog

sich das Feststellungsverfahren in die Länge, sodass schließlich zu besorgen war, dass der Baubescheid für das Erweiterungsvorhaben vom 16. Juni 2005, Zahl 59/H 28 – 2005, endgültig in Rechtskraft erwachsen werde. Aus diesem Grund habe ich am 30. April 2008 einen Devolutionsantrag an den Umweltsenat gestellt, welchen dieser am 27. Juni 2008 mangels Antragslegitimation zurückwies. Die Baubescheide für das ursprüngliche Vorhaben und das Erweiterungsvorhaben sind somit endgültig in Rechtskraft erwachsen.

Am 9. Jänner 2012 wurde mittlerweile ein Baubescheid für eine Erweiterung zur artgerechten Tierhaltung erlassen, welcher aber mit keiner Kapazitätsausweitung verbunden war und daher aus meiner Sicht keinen Anknüpfungspunkt für die Feststellung einer UVP-Pflicht darstellen kann. Aus dem Informationsschreiben vom 29. Juli 2015 folgt darüber hinaus, dass weitere materienrechtliche Bewilligungen für das seinerzeitige Erweiterungsvorhaben nicht erforderlich waren bzw. rechtskräftig erteilt wurden.

§ 3 Abs. 6 UVP-G verbietet es allen Behörden, vor Abschluss der Einzelfallprüfung Genehmigungen zu erteilen und bedroht sämtliche dennoch erteilten Bewilligungen für die Dauer von 3 Jahren mit Nichtigkeit. Sowohl die Sperrwirkung als auch die Nichtigkeitssanktion kommen für das ggst. Vorhaben nicht mehr in Betracht. Aus diesem Grund ist es aus meiner Sicht rechtlich schlicht nicht mehr möglich, festzustellen, dass für das Vorhaben ‚Erweiterung der Schweinezuchtanlage Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

XVIII. Mit der Eingabe vom 17. August 2015 hat die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959 Folgendes mitgeteilt:

„Bezugnehmend auf die Verständigung vom 29. Juli 2015 darf seitens der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als mitwirkende Behörde hinsichtlich des Bereiches Wasserrecht mitgeteilt werden, dass über die in der übermittelten Sachverhaltsdarstellung angeführten Bewilligungen hinaus mit Bescheid vom 28. November 2012, GZ: 3.0-141/2004, für die gegenständliche Schweinezuchtanlage die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Tiefbohrbrunnenanlage mit einem Maß der Wassernutzung von 4 m³ pro Tag für die Verwendung in der Medikamentendosieranlage sowie die Vorhaltung als Notwasserversorgung im Ausmaß von 25 m³ pro Tag bewilligt wurde. Diese Bewilligung ist unter der Postzahl: 10/3726 im Wasserbuch Leibnitz eingetragen.

Da es sich im gegenständlichen Fall um eine nachträgliche Bewilligung handelte, wurde mit dem angeführten Bescheid gleichzeitig die bescheidgemäße Ausführung der Anlage unter Vorschreibung einiger Mängelbehebungsaufträge bestätigt.

Ergänzend darf festgehalten werden, dass gegen Verantwortliche der Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG ha. keine Verwaltungsstrafverfahren wegen allfälliger Verletzung von tierschutzrechtlichen Vorschriften aktenkundig sind.“

XIX. Mit der Eingabe vom 17. August 2015 hat der Naturschutzbund Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu XI: Der von der Marktgemeinde Schwarzautal übermittelte, als genehmigt anzusehende Tierbestand von 644 produktiven Sauen und 168 Nachtzuchtplätzen gemäß Baubescheid vom 16. Juni 2005, Zl. 59/H28-2005, ist nicht richtig. Im Bescheid des Umweltsenates vom 27. Juni 2008 wurde dazu unter Punkt 2.1.1 folgender Sachverhalt festgestellt:

‘...Entsprechend den dem Bescheid zugrunde liegenden Projektunterlagen der Styriabrid GmbH vom 25. März 2005 bezieht sich die Bewilligung auf die Errichtung von zwei Sauenställen für 644 Schweine (darin enthalten 8 Eber) – somit für 636 Sauen, sowie ein Gebäude zur Nachzucht für 168 Mastschweine bzw. Jungsauen....’

Beweismittel: Umweltsenat vom 27. Juni 2008, GZ. US 7B/2008/13-8

Zu XIII: Die Feststellung, dass die `Tätigkeiten von zwei Betrieben durchgeführt werden...- wie im vorliegenden Fall` ist unrichtig.

Der Bescheid des Umweltsenates vom 27. Juni 2008, GZ. US 7B/2008/13-8, hat dazu unter Punkt 2.1.1 folgende Sachverhaltsfeststellung getroffen: `... Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hainsdorf im Schwarzaotal vom 23. März 2007, Zl. 50-153-4-2007, wurde der GFH-Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG als Rechtsnachfolgerin von Herrn Karl und Friedericke Tatzl gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz die Benützungsbewilligung für die mit Bescheid vom 16. Juni 2005 bewilligte Anlage erteilt. Dazu wurde u.a. festgestellt, dass die bauliche Anlage der Bewilligung entspreche und die darüber hinaus zu den bestehenden Anlagenteilen errichteten drei Verbindungsgänge mit insgesamt 163,2 m² baurechtlich bewilligt würden.`

Der Umweltsenat ging daher in seiner rechtlichen Beurteilung – wie in Punkt 2.3.1 zu ersehen – von einem einzigen Betreiber und einer Gesamtanlage aus.

Zu XV: Wir vertreten nach wie vor die Meinung, dass für die Errichtung einer der größten Schweinezuchtanlagen Österreichs, die in Form eines Gewerbebetriebes geführt wird, auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich gewesen wäre.

Der verfahrenseinleitende Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP im vereinfachten Verfahren bleibt vollinhaltlich aufrecht.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG mit dem Sitz in Hainsdorf im Schwarzaotal in der politischen Gemeinde Schwarzaotal (FN 238861 t des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt auf Gst. Nr. 552, 553/1 und 553/2, je KG Hainsdorf, eine Schweinezuchtanlage.

II. Für das gegenständliche Vorhaben liegen folgende Bewilligungen vor:

Baubescheide:

- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hainsdorf im Schwarzaotal vom 12. Juni 2003, Zl: 123-153/3-2003, für die Errichtung einer Schweinezuchtanlage für 695 produktive Sauen auf Gst. Nr. 552, KG Hainsdorf, für Karl Tatzl;
Benützungsbewilligung vom 12. März 2004
- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hainsdorf im Schwarzaotal vom 16. Juni 2005, Zl: 59/H28-2005, für die Errichtung eines Sauenstalles und Nachzuchtstalles für 644 produktive Sauen und 168 Mastschweine auf Gst. Nr. 553/1, KG Hainsdorf, für Karl und Friedericke Tatzl;
Benützungsbewilligung vom 23. März 2007
- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hainsdorf im Schwarzaotal vom 9. Jänner 2012, Zl: 23-153-6-2011, für die Erweiterung für eine artgerechte Tierhaltung ohne Erhöhung des Tierbestandes

Wasserrechtliche Bescheide:

- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 18. April 2011, GZ: 3.0-246/2010 (wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der Oberflächenwässer)
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 7. Februar 2012, GZ: 3.0-246/2010 (wasserrechtliche Überprüfung - Einleitung der Oberflächenwässer)
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 28. November 2012, GZ: 3.0-141/2004, (wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Tiefbohrbrunnenanlage)

III. Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen nach Angabe der Marktgemeinde Schwarzaotal in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C oder E.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem Verfahrensakt der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit der GZ: ABT13-11.10-55/2008.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Februar 2015, W1042016940, ist in jenen Fällen, in denen ein entsprechendes Feststellungsverfahren nicht auf Antrag der dort angeführten Personen oder von Amts wegen eingeleitet worden ist, auch Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 ein Antragsrecht zuzugestehen.

Der Naturschutzbund Steiermark ist eine in die Liste gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 eingetragene Umweltorganisation und somit antragslegitimiert.

II. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C oder E nicht anzuwenden (vgl. Punkt B) III.).

III. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

IV. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

V. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

VI. § 46 Abs. 20 UVP-G 2000 lautet:

Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

....

4. Vorhaben, deren Genehmigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 nicht mehr der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs. 6 unterliegt, gelten als gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt.

....

Diese Bestimmung betrifft nur Vorhaben, „deren gesamte Genehmigung, das sind alle nach den Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen - ausgenommen UVP-G - am 19. August 2009 seit bereits mehr als drei Jahren rechtskräftig waren (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich 2010, 342)“.

VII. § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 bestimmt Folgendes. Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

VIII. Die auf Gst. Nr. 552, KG Hainsdorf, bestehende Schweinezuchtanlage für 695 produktive Sauen erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (700 Sauenplätze) nicht.

Das auf Gst. Nr. 553/1, KG Hainsdorf, bestehende Stallgebäude für 644 produktive Sauen und 168 Mastschweine ist auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mit dem Vorhaben auf Gst. Nr. 552, KG Hainsdorf, als Änderungsvorhaben zu beurteilen (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 27. Juni 2008, US 7B/2008/13-8). Dieses Änderungsvorhaben wäre gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 einer Einzelfallprüfung zu unterziehen gewesen, da der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 durch die Änderung überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des maßgeblichen Schwellenwertes erfolgt. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der UVP-Behörde vom 17. Mai 2010 (vgl. Punkt A) III.) und die Stellungnahme der Umweltsenatspräsidentin vom 6. August 2015 (vgl. Punkt A) XVII.) verwiesen.

Gemäß § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 gelten Vorhaben, deren Genehmigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 – das war der 19. August 2009 - nicht mehr der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 unterliegt, als gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt.

Aus den von den mitwirkenden Behörden nach dem Stmk. BauG und dem WRG 1959 übermittelten Stellungnahmen (vgl. Punkt A) III., VII., XI. und XVIII.) sowie der Auflistung der vorhandenen Bewilligungen unter Punkt B) II.) ergibt sich, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle BGBl. I Nr. 87/2009 zum UVP-G 2000 die für die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Vorhabens erforderlichen Bewilligungen vorhanden waren bzw. eine Nichtigerklärung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 auf Grund des Ablaufes der dreijährigen Frist nicht mehr möglich war.

Mangels Lage der vorhabensgegenständlichen Gst. Nr. 552, 553/1 und 553/2, je KG Hainsdorf, in einem schutzwürdigen Gebiet im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 (NschG 1976) war bzw. ist eine Bewilligungspflicht nach den Bestimmungen des NschG 1976 nicht gegeben (vgl. die Stellungnahme des Referates Naturschutz unter Punkt A) XV.).

Auch war das Vorhaben nach den Bestimmungen des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2003 (es handelt sich nicht um ein und dieselbe Anlage und um ein und denselben Standort; keine Addition der Kapazitäten von Tätigkeiten verschiedener Kategorien), und des Immissionsschutzgesetzes – Luft - IG-L, jeweils in der Fassung vom 19. August 2009, nicht bewilligungspflichtig (vgl. die Stellungnahme der Stabstelle Legistik unter Punkt A) XIII.).

Da am 19. August 2009 sämtliche erforderlichen materiellrechtlichen Bewilligungen vorgelegen sind bzw. eine Nichtigerklärung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 auf Grund des Ablaufes der dreijährigen Frist nicht mehr möglich war, gilt das gegenständliche Vorhaben gemäß § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 als genehmigt.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Zur Stellungnahme des Naturschutzbundes vom 17. August 2015 ist Folgendes auszuführen.

Zur „Unrichtigkeit“ der Tierbestandszahl von 644 Sauen wird angemerkt, dass nach Rücksprache mit der Gemeinde diese Zahl und nicht 636 Sauen und 8 Eber Inhalt des Baubescheides vom 16. Juni 2005, ZI: 59/H28-2005, ist. Im Übrigen hat es keinerlei Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung, ob von einer Tierbestandszahl von 644 oder 636 Sauen ausgegangen wird.

Zur Frage der Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz wird auf die Ausführungen unter Punkt A) VIII. verwiesen.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Gemeinschaftsferkelerzeugung Hainsdorf GmbH & Co KG, Hainsdorf 8, 8421 Hainsdorf im Schwarzaual, als Projektwerberin
2. Marktgemeinde Schwarzaual, Wolfsberg 125, 8421 Schwarzaual, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin
4. Naturschutzbund Steiermark, Herdergasse 3, 8010 Graz
unter Anschluss eines Erlagscheines

Ergeht nachrichtlich an:

5. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959 und den tierschutzrechtlichen Bestimmungen
6. Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
8. Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)
10. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz für Zwecke der UVP-Datenbank
11. Abteilung 15, Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiter – Stellvertreterin:
i. V. Dr. Katharina Kanz